

# RS Vfgh 2006/10/11 B950/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2006

## Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## Norm

VfGG §86

VfGG §88

ZivildienstG §5a

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens gegen die Abweisung einer Berufung betreffend die Feststellung des Ruhens des Rechtes des Beschwerdeführers zur Abgabe einer Zivildiensterklärung; Klaglosstellung durch bescheidmäßige Feststellung des Eintritts der Zivildienstpflicht; Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Mit der - wenn auch nicht durch die belangte Behörde erfolgten - bescheidmäßigen Feststellung der Zivildienstserviceagentur, dass der Beschwerdeführer zivildienstpflichtig geworden ist, wurden sämtliche Rechtswirkungen des in Beschwerde gezogenen Bescheides beseitigt (vgl diesbezüglich etwa VfSlg 10629/1985 und 17281/2004). Damit kann dieser Bescheid nicht mehr unmittelbar Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens beim Verfassungsgerichtshof sein.

## Entscheidungstexte

- B 950/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.2006 B 950/06

## Schlagworte

Zivildienst, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B950.2006

## Dokumentnummer

JFR\_09938989\_06B00950\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)